

## Anfrage

der Abgeordneten Dr. Petrovic, Dr. Krismer-Huber, Mag. Fasan und Weiderbauer an  
Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Ernest Gabmann  
gemäß § 39 LGO

betreffend **fehlende Umsetzung der Richtlinie betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen**

### Begründung:

Nach Artikel 26 der Richtlinie 2003 / 109 / EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen setzen die Mitgliedstaaten der EU die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie **spätestens ab dem 23. Januar 2006** nachzukommen.

Nach dem II. Kapitel der Richtlinie erhalten Drittstaatsangehörige, die sich fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig in Österreich aufgehalten haben, unter gewissen Voraussetzungen, die näher bezeichnet werden, Anspruch auf eine „Langfristige Aufenthaltsberechtigung - EG“. Die Richtlinie betrifft vor allem MigrantInnen aus Drittstaaten, die sich bereits über 5 Jahre in Österreich aufhalten und eine unbefristete Bewilligung nach den zeitlich verschiedenen gesetzlichen Regelungen bisher hatten (dann ohne Antrag) oder in anderen Fällen einen entsprechenden Antrag stellen und die „Langfristige Aufenthaltsberechtigung - EG“ erhalten.

Rechtsfolgen sind neben einem höheren Ausweisungsschutz vor allem die Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen hinsichtlich der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rechte nach Artikel 11 der Richtlinie.

So sind nach Art. 11 der Richtlinie langfristig Aufenthaltsberechtigte auf den Gebieten **Zugang zu Erwerbstätigkeit, Bildung, soziale Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz sowie Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit und zu Verfahren für den Erhalt von Wohnraum** wie eigene Staatsangehörige zu behandeln.

Einschränkungen ergeben sich vor allem aus Art. 11 Abs. 4, wonach die Gleichstellung bei Sozialhilfe und Sozialschutz auf Kernleistungen beschränkt werden kann. Zusätzliche Leistungen können von den Mitgliedstaaten ebenfalls gewährt werden.

Die Unterfertigten stellen daher an den Herrn Landeshauptmann – Stellvertreter folgende

## ANFRAGE

- 1.) Welche Landesgesetze, -verordnungen, Erlässe etc. sind in Ihrem Ressortbereich zu novellieren, um der genannten Richtlinie nachzukommen?
- 2.) Welche veränderten Leistungen für diese Personengruppe ergeben sich aus den jeweiligen Novellen?
- 3.) Warum wurden die entsprechenden Bestimmungen nicht bereits vor Ende der Umsetzungsfrist novelliert?
- 4.) Welche Maßnahmen müssen auf Gemeindeebene getroffen werden?
- 5.) Welche gesetzlichen Maßnahmen sind notwendig? Wann werden die notwendigen Vorlagen dem Landtag vorgelegt?
- 6.) Ist die Behauptung der Wiener Soziallandesrätin (Stadträtin) Renate Brauner (lt. Artikel im „Standard“ vom 21./22. 1. 06) richtig, wonach die Bundesregierung eine Umsetzung dadurch verzögerte, dass eine Verordnung des Bundes, welche die genauen Aufenthalts-Voraussetzungen definierte, erst verspätet, Ende Dezember, erlassen wurde ?
- 7.) Bis wann wird die Richtlinie in Ihrem Ressortbereich umgesetzt sein?
- 8.) Wie wird die Gleichbehandlung hinsichtlich sozialer Sicherheit, Sozialhilfe und Sozialschutz gegenüber der gen. Personengruppe bis dahin umgesetzt?

LAbg. Dr. Madeleine Petrovic

LAbg. Dr. Helga Krismer-Huber

LAbg. Mag. Martin Fasan

LAbg. Emmerich Weiderbauer